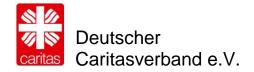
caritas



Fact Sheet Ausweisung, Abschiebung und freiwillige Rückkehr

Abteilung Soziales und Gesundheit Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg Karlstraße 40, 79104 Freiburg Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Elke Tießler-Marenda Telefon-Durchwahl 0761 200-371 elke.tiessler-marenda@caritas.de www.caritas.de

November 2019

In Diskussionen über Ausländer_innen kommt regelmäßig die Frage auf, wie mit solchen ohne "Bleiberecht" umzugehen sei. Warum halten sich abgelehnte Asylbewerber_innen weiter in Deutschland auf? Wird man ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht (mehr) vorliegen? Kann man straffällig gewordene Ausländer_innen einfach abschieben? Und was bedeutet es, wenn die Abschiebung ausgesetzt ist? Dieses Fact Sheet versucht solche Fragen zu beantworten und die Begriffe kurz zu erläutern.

1. Aufenthaltsrecht

Ausländer_innen benötigen für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland eine ausdrückliche Erlaubnis. Für EU-Bürger_innen ergibt sich diese aus dem EU-Recht, wonach alle EU-Bürger_innen innerhalb der EU Freizügigkeit genießen. Für Staatsangehörige der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands gilt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der EU und diesen Staaten ebenfalls Freizügigkeit. Angehörige der genannten Gruppen dürfen sich in Deutschland aufhalten, solange es ihnen nicht explizit untersagt ist.

Ausländer_innen, die aus keinem der genannten Staaten kommen, benötigen für die Einreise und kurze Aufenthalte in der Regel ein Visum. Es gibt aber auch Staaten, deren Angehörige sich für 3 Monate ohne Visum in Deutschland aufhalten dürfen. Dazu gehören beispielsweise die USA und die Staaten des Westbalkans.¹

Für längere Aufenthalte müssen Ausländer_innen ohne Freizügigkeitsrecht eine Aufenthaltsgenehmigung individuell beantragen. Je nach Aufenthaltsgrund müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden, die jeweils im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgelegt sind. Erfolgt die Einreise beispielsweise, um mit einem hier lebenden Ehepartner zusammenzuleben, muss unter anderem die Ehe nachgewiesen werden. Wer in Deutschland arbeiten will, benötigt den Nachweis eines Arbeitsplatzes. Bei Personen, die in Deutschland Schutz vor Krieg oder Verfolgung suchen, wird im Asylverfahren geprüft, ob ein rechtlich relevanter Schutzgrund vorliegt. Während des Verfahrens ist der Aufenthalt gestattet. Das sogenannte Bleiberecht ist ein spezielles Aufenthaltsrecht, das Personen erhalten können, die mehrere Jahre mit einer Duldung in Deutschland gelebt haben (zur Duldung unten Punkt 4.b und c.).

Werden die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Leben Ausländer_innen seit mehreren Jahren in Deutschland, können sie eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Manche Ausländer_innen leben aber auch dauerhaft mit einer immer wieder verlängerten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

¹ Übersicht welche Staaten visumspflichtig sind und welche nicht: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/einreiseundaufenthalt/staatenlistevisumpflicht/207820

2. Ohne Aufenthaltsrecht besteht Ausreisepflicht

Haben Ausländer_innen aus Nicht-EU-Staaten kein Aufenthaltsrecht, besteht kraft Gesetzes Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Das gilt insbesondere für den Verlust des Aufenthaltsrechts durch Zeitablauf oder durch Ausweisung oder durch Verlust der Aufenthaltsgestattung nach Ablehnung eines Asylantrags.

Bei Freizügigkeitsberechtigten entsteht die Ausreisepflicht durch Ausweisung oder wenn die Ausländerbehörde das Fehlen des Freizügigkeitsrechts durch einen Verwaltungsakt festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Ausreisepflichtige haben Deutschland unverzüglich oder, wenn ihnen dafür eine Frist gesetzt wurde, innerhalb dieser Frist zu verlassen. Tun sie das, ist das eine freiwillige Ausreise (siehe unten Punkt 6). Tun sie das nicht, kann die Ausreisepflicht durch eine Abschiebung durchgesetzt werden (siehe unten Punkt 4).

3. Ausweisung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenprävention

Ausländer_innen mit bestehendem Aufenthaltsrecht können nicht zur Ausreise gezwungen werden. Das Aufenthaltsrecht kann auch nicht ohne weiteres entzogen werden, weil (auch) Ausländer_innen darauf vertrauen dürfen, dass ein einmal gewährtes Recht nicht ohne Grund zurückgenommen wird. Stellt ein/e Ausländer_in aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige wichtige öffentliche Interessen dar, kann von der Ausländerbehörde eine Ausweisung verfügt werden, die das Aufenthaltsrecht beendet und zur Ausreisepflicht führt.

a. Eine Ausweisung muss verhältnismäßig sein

Es wird hin und wieder der Wunsch geäußert, man möge alle kriminellen Ausländer_innen außer Landes schaffen. Das ist aber aus verschiedenen Gründen nicht zulässig. Es muss beispielsweise der Schutz der Familie nach dem Grundgesetz (GG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berücksichtigt werden und damit die Frage, ob eine Ausreise unzumutbare Auswirkungen auf das Familienleben hätte. Leben Ausländer_innen schon so lange in Deutschland, dass eine "Verwurzelung" stattgefunden hat, muss dies nach dem GG und der EMRK ebenfalls berücksichtigt werden. Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge genießen auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention regelmäßig höheren Schutz vor einer Ausweisung als andere Ausländer_innen. Bei einer Ausweisung müssen deshalb in jedem Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Ausweisung und die Interessen am Verbleib des Betroffenen abgewogen werden (§§ 53 ff. AufenthG). Eine Ausweisung ist im Ergebnis dann zulässig, wenn das Ausweisungsinteresse überwiegt.

Das Gesetz zählt nicht abschließend einige Ausweisungsinteressen auf und gewichtet sie: Straftaten führen je nach Tat und verhängter Strafe zu einfachen, schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen. Mindestens schwerwiegend ist das Ausweisungsinteresse beispielweise bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, wenn es sich um Straftaten gegen das Leben, um Körperverletzung oder um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt. Besonders schwer wiegt die Bedrohung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder die Billigung von oder Werbung für Terrorismus auch ohne strafrechtliche Verurteilung.

Zu den Bleibeinteressen, die berücksichtigt werden, gehört zum Beispiel das Kindeswohl. Es muss berücksichtigt werden, welche Auswirkungen eine Ausweisung auf das Familienleben und insbesondere auf minderjährige Kinder hätte. Besonders schwer wiegt das Bleibeinteresse, wenn die Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Dasselbe gilt für das Bleibeinteresse von Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind.

Deutscher Caritasverband e.V.

Bei Freizügigkeitsberechtigten kann eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Ordnung oder Gesundheit erfolgen (§ 6 FreizügG). Hier findet ebenfalls ein Abwägungsprozess statt. Die Verurteilung zu einer Straftat genügt für die Annahme einer Gefahr nicht. Die Umstände und das persönliche Verhalten müssen vielmehr eine bestehende, konkrete und hinreichend schwere Gefahr belegen, die von der betroffenen Person ausgeht. Nach 5 Jahren wird der Ausweisungsschutz für EU-Bürger noch mal vertieft. Sie dürfen dann nur noch wegen besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden, nach 10 nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit. Beispiele für solche zwingenden Gründe sind schwere Bandenkriminalität oder terroristische Taten.

b. Eine Ausweisung dient der Gefahrenabwehr

Die Ausweisung dient der Gefahrenabwehr und ist keine Ersatz- oder Zusatzstrafe. Fehlverhalten, das unangemessen ist, aber keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die freiheitliche Grundordnung darstellt, kann folglich nicht zu einer Ausweisung führen.

Die Ausweisung kann generalpräventiv oder spezialpräventiv begründet werden. Bestimmte Gruppen von Ausländer_innen, wie insbesondere EU-Bürger_innen oder anerkannte Flüchtlinge, dürfen nur spezialpräventiv ausgewiesen werden.

Bei einer spezialpräventiven Ausweisung wird am Verhalten angeknüpft. Es ist immer festzustellen, ob von der Person tatsächlich eine gegenwärtige oder künftige Gefahr im polizeirechtlichen Sinn ausgeht – bei Straftäter_innen bedeutet das eine Wiederholungsgefahr. Es muss folglich auch berücksichtigt werden, ob sich jemand geändert hat. Nimmt jemand beispielsweise glaubhaft Abstand von extremistischen Aktivitäten, entfällt das Ausweisungsinteresse. Die Gefahr muss zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung bestehen. Das Strafverfahren und das Ausweisungsverfahren können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wandelt sich beispielsweise ein heranwachsender Drogendealer in dieser Zeit zu einem Familienvater mit festem Arbeitsplatz, kann es am Ende des Verfahrens gegebenenfalls an der für die Ausweisung notwendigen Gefährlichkeit fehlen.

Eine generalpräventive Ausweisung knüpft nicht unbedingt an einer Wiederholungsgefahr an, sondern daran, dass andere Ausländer_innen von vergleichbaren Handlungen abgeschreckt werden sollen, indem deren ausländerrechtliche Folgen deutlich werden. Auch bei einem generalpräventiven Ausweisungsinteresse spielt der zeitliche Verlauf eine Rolle. Es muss berücksichtigt werden, dass generalpräventive Ausweisungsinteressen mit zunehmendem Zeitabstand an verhaltenslenkender Wirkung und damit an Bedeutung verlieren.²

c. Rechtsschutz im Ausweisungsverfahren

Die Ausweisung wird von der Ausländerbehörde verhängt, ist also ein Verwaltungsakt, gegen den mit Widerspruch und Klage vorgegangen werden kann. Da dies aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), dürfen die Betroffenen in Deutschland bleiben, solange Widerspruch und Klage laufen. Widerspruch und Klage lassen aber ausländerrechtlich trotz aufschiebender Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt (§ 84 Abs. 2 AufenthG). Dies soll nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung dazu führen, dass trotz aufschiebender Wirkung die Betroffenen so zu behandeln sind als hätten sie kein Aufenthaltsrecht. Die aufschiebende Wirkung wäre demnach nur ein Vollzugshindernis.

٠

² BVerwG, 12. Juli 2018 - 1 C 16.17

d. Ausreisepflicht und Wiedereinreiseverbot

Ist eine Ausweisungsverfügung rechtskräftig, erlischt das Aufenthaltsrecht und der/die Betroffene ist kraft Gesetzes ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Die Ausreisepflicht kann, wenn die Ausreise nicht freiwillig erfolgt oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung überwacht werden muss, durch eine Abschiebung durchgesetzt werden (siehe unten Punkt 4).

Eine Ausweisung zieht immer Einreise- und Aufenthaltsverbot nach sich, das je nach Gefährlichkeit befristet wird.

4. Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung

Gem. § 58 AufenthG sind Ausländer_innen abzuschieben, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind und die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist.

Der Begriff Abschiebung wird häufig auch für die Rückführung von Asylsuchenden im Dublinverfahren³ in das für sie zuständige Land benutzt. Hierbei handelt es sich aber nicht um die Durchsetzung der Ausreisepflicht, sondern um den Vollzug einer Überstellung. Auf Dublin-Überstellungen wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

a. Keine Abschiebung ohne Ausreisepflicht

In Debatten oder auch in den Medien werden die Begriffe Abschiebung und Ausweisung oft verwechselt. Tatsächlich dient die Ausweisung wie oben dargestellt dazu, ein bestehendes Aufenthaltsrecht zu beenden und damit eine Ausreisepflicht zu begründen. Ob die Ausreisepflicht durch eine Abschiebung durchgesetzt werden muss und kann, ist damit noch nicht entschieden.

Wer ein Aufenthaltsrecht hat, kann nur ausnahmsweise ohne Ausweisung in den sehr engen Grenzen des § 58a AufenthG wegen besonderer Gefahr für die Sicherheit Deutschlands abgeschoben werden. Im Übrigen kommt eine Abschiebung erst dann in Frage, wenn kein Aufenthaltsrecht (mehr) besteht. Sie dient damit nicht der Beendigung des Aufenthaltsrechts, sondern der Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht.

b. Abschiebungsschutz und Duldung

Eine Abschiebung kommt nicht bei jeder Person ohne Aufenthaltsrecht in Betracht. Wenn im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben droht, beispielsweise weil dort Krieg herrscht, darf nicht abgeschoben werden. Deshalb konnten in den 1980er und 1990er Jahren abgelehnte Asylsuchende aus dem Libanon nicht dorthin zurückgeschickt werden. Heute dürfen Syrer_innen, selbst wenn sie Straftaten begangen haben, nicht nach Syrien abgeschoben werden solange dort Krieg herrscht. Strittig ist seit einiger Zeit, ob die Situation in Afghanistan so gefährlich ist, dass sich Abschiebungen dorthin verbieten.

Es gibt weitere Gründe, bei denen eine Abschiebung auszusetzen ist, z.B. wenn Folter droht, eine Frau wegen Schwangerschaft nicht reisefähig ist oder aus gesundheitlichen Gründen durch die Abschiebung eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben droht.

Ist eine Abschiebung aus einem dieser Gründe ausgesetzt, erhalten die Betroffenen eine Duldung (§ 60a AufenthG). Eine Duldung kann sich durch Aufnahme einer Ausbildung oder einer Arbeit verstetigen, auch wenn der Duldungsgrund weg fällt. Nach einem mehrjährigen Aufenthalt und guter Integration kann eine Duldung in ein Bleiberecht münden.

³ Informationen zum Dublin-Verfahren: https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/basisinf 2 dublin fin.pdf

c. Tatsächliche Abschiebungshindernisse und Duldung

Voraussetzung für die Ausreise ins Herkunftsland⁴ ist, dass sie möglich ist. Das kann daran scheitern, dass es keine sicheren Reisewege gibt. Oder daran, dass manche Staaten eigene Staatsangehörige nicht ohne weiteres "zurücknehmen". Probleme kann es bereiten, dass die notwendigen Dokumente nicht oder nur schleppend ausgestellt werden, oder dass für die Abschiebung nur bestimmte, kontingentierte Einreisewege offen stehen. Um solche Probleme zu beheben, werden Rückübernahmeübereinkommen geschlossen. Auch Personen, die aus diesen Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung (§ 60a AufenthG).

Teilweise ist eine Abschiebung auch deshalb nicht möglich, weil die Betroffenen über ihre Identität täuschen. Manchmal fehlen die notwendigen Dokumente auch, weil sich die Betroffenen weigern, an ihrer Beschaffung mitzuwirken. Haben sie das Abschiebungshindernis so selbst verschuldet, erhalten eine spezielle Duldung. Sie dürfen in Deutschland dauerhaft nicht arbeiten und Zeiten mit dieser Duldung werden nicht als Vorduldungszeiten beispielweise für den Erwerb eines Bleiberechts angerechnet (§ 60d AufenthG).

d. Voraussetzungen der Abschiebung und Vorrang der freiwilligen Ausreise

Voraussetzung für eine Abschiebung ist, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Das ist nicht der Fall, wenn noch eine Klage gegen die Ausweisung läuft (siehe oben Punkt 3.c). Weitere Voraussetzungen sind, dass eine eventuell gegebene Ausreisefrist abgelaufen ist <u>und</u> die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist oder aus Sicherheitsgründen die Ausreise überwacht werden soll (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Die freiwillige Ausreise gilt jedenfalls dann als nicht gesichert, wenn sich eine Person bereits einmal einer Abschiebung durch Untertauchen entzogen hat. Eine Überwachung gilt beispielsweise als erforderlich, wenn sich der/die Betroffene in Haft befindet. Eine Ausweisung führt nicht per se zu einer Überwachung, sondern nur dann, wenn wegen besonders schwer wiegender Gründe ausgewiesen wurde (§ 58 Abs. 3 AufenthG).

Die Abschiebung ist mit einer angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen anzudrohen (§ 59 AufenthG). Besteht der Verdacht, dass sich der/die Betroffene der Abschiebung entziehen will, oder eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung, kann auf die Frist verzichtet werden.

Sofern keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen, ist die freiwillige Ausreise (unten Punkt 6) vorrangig vor der Abschiebung.

e. Wiedereinreiseverbot nach einer Abschiebung

Eine Abschiebung zieht immer ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach sich (§ 11 AufenthG). Nach Ablauf der Frist wird die Wiedereinreise regelmäßig unter die Bedingung gestellt, dass die Kosten für die Abschiebung erstattet wurden, die die abgeschobene Person immer selbst tragen muss (§ 66 AufenthG).

5. Haft

Art. 104 GG schützt die Freiheit der Person und damit auch vor Freiheitsentziehung ohne Grund. Der Schutz vor unbegründeter, willkürlicher Haft ist als Menschenrecht auch in Art. 5 EMRK festgeschrieben. Haft darf demnach nur auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch einen Richter angeordnet werden.

⁴ Gemeint ist das Land der Staatsangehörigkeit. Das gilt auch, wenn es sich um Personen handelt, die in Deutschland geboren sind, ihr Herkunftsland also nicht kennen.

a. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn dringender Tatverdacht und ein Haftgrund bestehen (§ 112 und § 112a Strafprozessordnung). Dringender Tatverdacht setzt voraus, dass bereits Ermittlungsergebnisse vorliegen und demnach ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der/die Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Ein Haftgrund ist, wenn sich der/die Beschuldigte bereits auf der Flucht befindet. Die drei weiteren Haftgründe sind Verdunklungs-, Wiederholungs- und Fluchtgefahr. Es sind immer die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bei Ausländer_innen kann ein Wohnsitz im Ausland alleine die Fluchtgefahr nicht begründen. Trotzdem wird in solchen Fällen von den zuständigen Haftrichter_innen Fluchtgefahr oft bejaht. Gegen Fluchtgefahr sprechen soziale Integration, familiäre Bindungen und ein fester Arbeitsplatz. Die Dauer der Untersuchungshaft muss im Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen.

b. Strafhaft

Strafhaft dient dazu, eine Person für einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm zu bestrafen. Sie darf nur durch das zuständige Gericht auf Basis des Strafgesetzbuchs verhängt werden (nulla poena sine lege). Der Gesetzgeber bestimmt im Strafgesetzbuch den Strafrahmen – also mit welcher Mindest- oder Höchststrafe eine bestimmte Tat geahndet wird. Das Gericht entscheidet dann anhand der Umstände im Einzelfall über die konkrete Strafhöhe.

c. Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft dient dazu, die Abschiebung zu sichern (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Es müssen also die Voraussetzungen einer Abschiebung vorliegen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Vorbereitungshaft, die ausnahmsweise verhängt werden kann, wenn über eine Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und zu befürchten ist, dass die dann notwendige Abschiebung erschwert oder vereitelt würde. Die Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten (§ 62 Abs. 2 AufenthG).

Abschiebungshaft wird insbesondere angeordnet, wenn sich die betroffene Person der Abschiebung durch Untertauchen entziehen will, bei Fluchtgefahr und wenn zur Abwehr einer besonderen Gefahr eine Abschiebungsanordnung ergangen ist (§ 62 Abs. 3 AufenthG).

Es darf keine Abschiebungshaft angeordnet werden, wenn aus Gründen, die der/die Betroffene nicht zu vertreten hat, eine Abschiebung in den nächsten drei Monaten definitiv nicht möglich ist. Im Übrigen kann die Abschiebungshaft zunächst für sechs Monate und insgesamt für 18 Monate angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 AufenthG).

Vorbereitungs- und Abschiebungshaft dürfen nur auf richterliche Anordnung erfolgen. Bei der Abschiebungshaft ist ein vorläufiger Gewahrsam durch die Ausländerbehörde ausnahmsweise zulässig, wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies muss dann unverzüglich nachgeholt werden.⁵

6. Freiwillige Ausreise bzw. Rückkehr

Die freiwillige Ausreise ist aus rechtlicher Sicht der Normalfall, wenn kein Aufenthaltsrecht besteht. Die Freiwilligkeit bezieht sich nicht auf die Frage, ob die betroffene Person gegebenenfalls gerne in Deutschland bleiben würde. Sie dient vielmehr der rechtlichen Abgrenzung zur Abschiebung. Nur wenn die Freiwilligkeit auf einer echten freien Wahl beruht, entfällt die staat-

⁵ Zur Notwendigkeit und den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes: BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 - 2 BvR 675/14, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-022.html

Deutscher Caritasverband e.V.

liche Verantwortung, niemanden in ein Land zurück zu führen, in dem er verfolgt wird und Gefahr für Leib und Leben drohen.⁶

Die freiwillige Ausreise wird in der Regel selbst organisiert und selbst finanziert durchgeführt. Es gibt aber auch Rückkehrberatung und Programme, welche die freiwillige Rückkehr unterstützen.⁷ Als Motiv der Rückkehrentscheidung spielt diese Förderung bei den meisten keine Rolle.⁸

7. Zahlen

a. Ausreisepflichte Ausländer_innen

Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist regelmäßig umstritten, da das Ausländerzentralregister teilweise auch Personen auflistet, die bereits ausgereist sind oder verstorben. Weiter fehlt oft die Differenzierung in Ausreisepflichtige mit und ohne Duldung.

Laut Ausländerzentralregister hielten sich zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 235.957 ausreisepflichtige Personen in Deutschland auf, davon 180.124 Personen mit einer Duldung und 55.833 Personen ohne Duldung. Zum Stichtag 30.6.2019 waren es nach Angaben der Bundesregierung 246.737 Ausreisepflichtige, davon 191.117 mit Duldung und 55.620 Personen ohne Duldung.⁹ Die Zahl der Personen, die unmittelbar ausreisepflichtig sind, ist damit fast gleich geblieben.

b. Ausweisungen

Die Zahl der Ausweisungen war bis 2015 auf 3.310 gesunken. ¹⁰ 2016 stieg – nach einer Rechtsänderung - die Zahl wieder auf 5.049 und 2017 auf 7.374. 2018 blieb die Zahl mit 7.408 etwa gleich. Im ersten Halbjahr 2019 waren es 4.666, ¹¹ so dass die Gesamtzahl etwas höher liegen könnte.

Zum Stichtag 30.6.2019 hielten sich 5.993 Personen mit einer noch nicht wirksamen Ausweisungsverfügung in Deutschland auf.

c. Abschiebungen

Die Zahl der Abschiebungen, ist in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen. Nach einem Tiefstand im Jahr 2012 von 7.651 Abschiebungen lag die Zahl 2014 schon bei ca. 11.000 und im Jahr 2015 bei knapp 21.000. 2016 gab es 25.375 und im Jahr 2017 23.966 Abschiebungen. Bei diesen Zahlen sind jeweils auch die Überstellungen im Dublin-Verfahren erfasst.

2017 waren es abzüglich der Dublin-Überstellungen 16.864 Abschiebungen, im Jahr 2018 14.316.¹² Im ersten Halbjahr 2019 wurden 7.281 Abschiebungen vollzogen, so dass der Gesamtwert des Vorjahres wieder erreicht werden dürfte. Im gleichen Zeitraum wurden 869 Abschiebungsversuche wegen Widerstandshandlungen und 79 aus medizinischen Gründen abgebrochen.¹³

⁶ vgl. EGMR, 14.11.2019 - 25244/18

https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/rueckkehr-node.html

⁸ https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191120-evaluation-starthilfeplus.html?nn=282600#a_456900_2

⁹ Drs. 19/12240

¹⁰ Drs. 18/7844

¹¹ Drs. 19/12496

¹² Drs. 19/8021

¹³ Drs. 19/12240

d. Freiwillige (geförderte) Ausreise

Personen, die ohne staatliches Zutun ausreisen, werden statistisch nur erfasst, wenn sie sich an- bzw. abmelden. Laut Statistischem Bundesamt sind demnach im Jahr 2018 über 900.000 Ausländer_innen aus unbekannten Gründen abgewandert.¹⁴

Ein Anhaltspunkt zur Zahl der freiwilligen Ausreisen auf Grund eines fehlenden Aufenthaltsrechts gibt die Zahl der Ausreisen mit Grenzübertrittsbescheinigung. Im Jahr 2017 haben etwa 43.019 Personen Deutschland mit einer solchen verlassen. 2018 waren es 34.319, im ersten Halbjahr 2019 14.500.¹⁵

Einige Ausländer_innen sind mit staatlicher Förderung ausgereist. Das Programm Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) unterstützt die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen anderen Staat. Im Zeitraum 2015 bis 2018 wurden mehr als 130.000 Personen gefördert, wobei mit 54.000 die größte Zahl im Jahr 2016 erreicht wurde. Im Jahr 2018 waren es 15.962 Personen, im ersten Halbjahr 2019 6.786. Teit 2017 gibt es zusätzlich zu REAG/GARP das Reintegrationsprogramm StarthilfePlus, von dem 15.184 Personen profitierten. Hinzu kommen durch verschiedene Bundesländer geförderte Ausreisen, die statistisch nicht erfasst werden.

EU-Bürger_innen sind von diesen Programmen ausgeschlossen, bei anderen Ausländer_innen hängt es vom Programm, ihrem Status und der Staatsangehörigkeit ab. So sind etwa Ausländer_innen, die ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeit, des Studiums oder aus familiären Gründen haben, von REAG/GARP ausgeschlossen. Staatsangehörige aus europäischen Nicht-EU-Staaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen dürfen, erhalten nur beschränkte Leistungen. Neben den Westbalkanstaaten gehörten zuletzt Irak, Russische Föderation, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Armenien zu den Hauptzielländern der geförderten Ausreise.

8. Weitere Informationen/Literatur

Dorothee Frings/Elke Tießler-Marenda. Ausländerrecht für Studium und Beratung, 4. Auflage, Frankfurt/Main 2017

Hofmann, Rainer M., NomosKommentar Ausländerrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2016 Mediendienst Integration:

- https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html
- https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/asylrecht.html#c1377

NDR, FAQ zu Abschiebung (Kosten, Ablauf, Ausnahmen): http://www.ndr.de/nachrichten/Kosten-Ablauf-Ausnahmen-FAQ-zu-Abschiebung,abschiebung642.html

¹⁴ <u>https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12711-</u>0006

¹⁵ Drs. 19/800; Drs. 19/8021; Drs. 19/12240

¹⁶ https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/FreiwilligeRueckkehr/freiwilligerueckkehr-node.html

¹⁷ Drs. 19/12240

¹⁸ Infos und Formulare: https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp#downloads; Leitlinien: https://files.returningfromgermany.de/files/20190118_Leitlinien_REAGGARP.PDF

¹⁹ https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/FreiwilligeRueckkehr/freiwilligerueckkehr-node.html